

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitergesetzes gemäß Artikel 121 Absatz 2 der Kirchenverfassung

Hannover, 21. Oktober 2016

Der Kirchensenat hat am 18. Oktober 2016 eine Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitergesetzes beschlossen.

Aufgrund der Unaufschiebbarkeit der Vorlage haben wir den Landessynodalausschuss mit Schreiben vom 19. Oktober 2016 um Zustimmung gebeten. Dieser hat der Verordnung in seiner Sitzung am 20. Oktober 2016 zugestimmt.

Die Verordnung soll im nächsten Kirchlichen Amtsblatt verkündet werden.

Wir bitten um Bestätigung der Verordnung gemäß Art. 121 Absatz 2 der Kirchenverfassung.

Ein Abdruck der inzwischen unterzeichneten Verordnung sowie die zugehörige Begründung nebst Synopse sind beigefügt.

Der Kirchensenat

In Vertretung:

Dr. Springer

Anlagen

AnlageVerordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeiter-
gesetzes

Vom 21. Oktober 2016

Aufgrund des Artikels 121 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das 11. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 56), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1

Änderung des Mitarbeitergesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 56), in Verbindung mit dem Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 186), geändert durch Kirchengesetz vom 16. Dezember 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 144), wird wie folgt geändert:

In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „zwei Jahre“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 31. Oktober 2016 in Kraft.

Hannover, den 21. Oktober 2016

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers
In Vertretung:
gez. Dr. Springer

Begründung:

Zu § 1 (Änderung des Mitarbeitergesetzes)

Die reguläre Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) ist mit dem 31.10.2015 abgelaufen. Nach der derzeitigen Rechtslage bleibt die bisherige ADK für eine Übergangszeit von einem Jahr im Amt, § 20 Abs. 1 S. 2 Mitarbeitergesetz (MG). Diese Übergangszeit endet mit Ablauf des 31.10.2016. Es zeichnet sich ab, dass die neue ADK bis zum 31.10.2016 nicht gebildet werden kann. Die Übergangszeit von einem Jahr soll daher mit der vorliegenden Verordnung mit Gesetzeskraft auf bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Im Einzelnen:

Nachdem der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 23.02.2015 mitgeteilt hatte, dass die ADK zum 01.11.2015 neu zu bilden ist (Kirchl. Amtsbl. S. 3), haben drei Kirchenmusikerverbände erklärt, Mitglieder in die ADK entsenden zu wollen. Weil diese Verbände aber nicht allen Mitarbeitenden offen stehen, ist ihr Antrag, in der ADK mitzuwirken, abgelehnt worden. Gegen diese Ablehnung haben die Verbände geklagt. In erster Instanz ist die Klage vor dem Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit Urteil vom 18.03.2016 (Az.: Konf R 1/15) abgewiesen worden. Nun haben die Kirchenmusikerverbände Revision eingelegt. Das Revisionsverfahren läuft noch und kann sich über Monate hinziehen.

Nachdem die Klage der Kirchenmusikerverbände in erster Instanz abgewiesen war, hat die Konföderation die verbliebenen Verbände (Vkm Braunschweig, Vkm Hannover, Vkm Oldenburg, Kirchengewerkschaft Niedersachsen, Kirchengewerkschaft Landesverband Weser Ems) aufgefordert, sich untereinander über die Sitzverteilung zu verständigen. Die Verständigung ist nicht gelungen. Daher ist gem. § 18 Abs. 2 MG der Direktor der Schiedsstelle aufgefordert worden, über die Sitzverteilung zu entscheiden. Nach § 18 Abs. 2 S. 2 MG hat das binnen eines Monats zu erfolgen. Der Direktor der Schiedsstelle hat jedoch angekündigt, keine abschließende Entscheidung zu treffen, bis das Revisionsverfahren zur Zulassung der Kirchenmusikerverbände beendet ist.

Die Mitarbeiterverbände, die derzeit in der ADK vertreten sind (Vkm Braunschweig, Vkm Hannover, Vkm Oldenburg, Kirchengewerkschaft Niedersachsen), haben daher angeregt, die Übergangsfrist von derzeit einem Jahr auf zwei Jahre zu verlängern. Die Übergangsfrist würde dann erst mit dem 31.10.2017 ablaufen. Die Dienstgebervertreter in der ADK haben sich dieser Anregung angeschlossen.

Die Verlängerung der Frist kann nur durch Änderung der gleichlautenden Mitarbeitergesetze der beteiligten Kirchen herbeigeführt werden und müsste wegen der Eilbedürftigkeit durch Verordnungen mit Gesetzeskraft erfolgen. Die von der Kirchenverfassung geforderte Unaufschiebbarkeit der Regelung ergibt sich daraus, dass einerseits die Gespräche über eine Verlängerung der Übergangsfrist erst nach der letzten Tagung der Landessynode abgeschlossen werden konnten und dass andererseits wegen des drohenden Ablaufs der Übergangsfrist am 31.10.2016 nicht die nächste Tagung der Landessynode abgewartet werden kann. Die Alternative zu einer Verlängerung der Übergangsfrist wäre,

dass ab dem 01.11.2016 keine ADK mehr amtiert. Das wäre rechtlich zwar möglich und für eine gewisse Zeit auch vertretbar, allerdings wäre ein viele Monate währender Stillstand der Arbeitsrechtsetzung nicht hinnehmbar. Es besteht sowohl auf Seiten der Landeskirche als auch bei den Mitarbeiterverbänden ein Interesse, die ADK funktionsfähig zu halten und jedenfalls sehr lange Unterbrechungen zu vermeiden.

Zu § 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt zum 31.10.2016 (00:00 Uhr) in Kraft. Das sind 24 Stunden vor Ablauf der bisherigen Übergangsfrist (31.10.2016, 24:00 Uhr), sodass eine unterbrechungslose Verlängerung der Frist gewährleistet ist.

Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitergesetzes

<p>Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>Bisherige Fassung</p>	<p>Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>Neue Fassung</p>
<p>§ 20 Amtszeit</p>	<p>§ 20 Amtszeit</p>
<p>(1) Die Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils am Tag nach dem Ende der vorhergehenden Amtszeit. Die Mitglieder bleiben bis zur Bildung der neuen Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission im Amt, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Ablauf der Amtszeit.</p>	<p>(1) Die Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils am Tag nach dem Ende der vorhergehenden Amtszeit. Die Mitglieder bleiben bis zur Bildung der neuen Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission im Amt, längstens jedoch bis zu zwei Jahre nach Ablauf der Amtszeit.</p>